



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Fachbereich Sportförderung • 10617 Berlin

Geschäftszeichen: Sport 21 + 22

(bei Antwort bitte angeben)

An alle Nutzenden der Charlottenburg-Wilmersdorfer Sporthallen und Sportanlagen

Bearbeiter: Hr. Obermann/ Fr. Karbe
Dienstgebäude: Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
Zimmer: 416 c (4. OG)
Telefon: 030 9029-14 505 / -14 506
Telefax: 030 9029-14 510
Quer: 929 -
Datum: 17. Dezember 2021

Inkrafttreten der Vierten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab Samstag, den 18.12.2021 und ihrer Auswirkungen auf den Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom **18.12.2021** tritt die Vierte Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie vom Senat am 14.12.2021 beschlossen in Kraft und soll bis zum 14.01.2022 Gültigkeit behalten.

Für die Sportausübung selbst hat sich weder bei ungedeckten noch bei gedeckten Sportstätten eine Änderung ergeben.

Änderungen bei den Testszenarien

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren benötigen **während der Schulferien** ebenfalls einen negativen Test, ein **Schülerausweis reicht hier als Nachweis nicht aus.**

Die in den öffentlichen Medien kommunizierten Absichten, dass es Testerleichterungen für Personen mit sogenannter „**Boosterimpfung**“ gibt, ist nicht in der Verordnung enthalten.

Es ist auch nicht bekannt, ob, wann und in welcher Form eine solche Regelung aufgenommen werden soll.

Seite 1 von 3

E-Mail (Gruppe oder persönlich):
sportamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Dokumente mit elektronischer Signatur können unter Angabe des Geschäftszeichens ausschließlich gesandt werden an:
post.sport@charlottenburg-wilmersdorf.de

Internet:
<http://www.sportamt.charlottenburg-wilmersdorf.de>

Zahlungen bitte bargeldlos an:

Bezirkskasse
Charlottenburg-Wilmersdorf,
10585 Berlin,
unter folgenden Konten:

IBAN:

DE89100100100004886101
DE19100500000710011679

Geldinstitut

Postbank Berlin
Berliner Sparkasse

BIC:

PBNKDEFF
BELADEBE

Verkehrsverbindungen:

Bus M45,
U7 Richard-Wagner-Platz

Übersicht der jeweiligen Szenarien – wer muss wann welche Nachweise erbringen?

	Benötigte Nachweise
Sport im Freien	ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m
Sporttreibende ab 18 Jahren	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest
Sporttreibende unter 18 Jahren außerhalb der Ferien	Schülerausweis
Sporttreibende unter 18 Jahren während der Ferien	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest
Betreten eines Umkleidegebäudes	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske
Nutzen der Außentoiletten mit eigenem Zugang	Medizinische Maske
Sport in gedeckten Sportstätten	ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m
Sporttreibende ab 18 Jahren	Geimpft oder Genesen UND POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Sporttreibende unter 18 Jahren außerhalb der Ferien	Schülerausweis UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Sporttreibende unter 18 Jahren während der Ferien	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Sporttreibende, die ärztlich nachgewiesen nicht impffähig sind	Ärztliches Attest und PCR UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Übungsleitende, die nicht geimpft und nicht genesen sind	POC oder PCR (Selbsttest ist nicht ausreichend) UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Kader- und Berufssportler	Geimpft oder Genesen oder PCR UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Teilnehmende am Rehasport oder ärztlich verordnetem Funktionstraining (gilt für Teilnehmende und Übungsleitende)	In Gruppen bis 10 Teilnehmende: Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung In Gruppen ab 11 Teilnehmenden: Geimpft oder Genesen UND POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Zuschauende	Geimpft oder Genesen UND POC oder PCR UND medizinische Maske

Geimpft: Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen)

Genesen: Nachweis einer Genesung von einer COVID-19-Erkrankung (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis)

POC: Nachweis eines negativen Testergebnisses, ausgestellt durch eine offizielle Teststelle (Testzentrum)

PCR: Nachweis eines negativen offiziellen Labortests nach Rachenabstrich

Selbsttest: Nachweis eines dokumentierten Selbsttests unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person (4-Augen-Prinzip, siehe Formular des LSBs)

Schülerausweis: Vorlage eines aktuell gültigen Schülerausweises zum Nachweis einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs

Falls Sie noch Fragen haben, stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre Sportförderung